

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in dem Produkt 3120800 für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, in Höhe von 85.000 EUR.

Im Produktkonto 3120800.5512200- einmalige Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II- wurden im Haushaltsjahr 2013 267.600 EUR geplant. Der Fachdienst Recht und Interner Service schätzt aus heutiger Sicht ein, dass bis zum Jahresende 352.600 EUR in Anspruch genommen werden, so dass ein Mehrbedarf i. H. v. 85.000 EUR verbleibt.

Für die Planung 2013 wurde das V- Ist des Haushaltsjahres 2012 berücksichtigt (NVP 122.500 EUR, RÜG 79.000 EUR, HST 66.100 EUR, insgesamt 267.600 EUR).

Jedoch sind im Laufe des Jahres sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als auch die Fallzahlen gestiegen. Durch die steigende Anzahl an unter 25-jährigen, die einen eigenen Antrag auf Leistungen stellen, erhöhen sich vielfach auch die Kosten für einmalige Leistungen für Bekleidung und bei eintretender Schwangerschaft die Kosten für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt. Vermehrt treten Fälle auf, in denen das Jugendamt die Notwendigkeit für die jungen Erwachsenen bescheinigt, bei den Eltern auszuziehen.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar, da nach den Bestimmungen des § 23 SGB II der Landkreis zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet ist und die zur Verfügung stehenden Mittel zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung mithin nicht mehr auskömmlich sind.

Da die Leistungen zur Zahlung angeordnet werden müssen, ist eine dringende Entscheidung erforderlich. Auszahlungsanweisungen erfolgen täglich, der nächste große Lauf wird am 23.12.2013 erfolgen.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Minderaufwendungen folgender Produktkonten:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
1140400.5624000	Datenverarbeitung	20.500,00
1140800.5231000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	2.000,00
1140800.5231002	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen- Wartungsverträge	10.000,00
2630100.5029300	Aufwendungen für Honorare	24.700,00
2630100.5223000	Heizung	4.000,00
2630100.5231000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	10.000,00
2630100.5232300	Bewirtschaftung der Gebäude	8.000,00
2630100.5238000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	1.500,00
2630100.5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000,00
2630100.5619000	Sonstige Personalaufwendungen- Künstlersozialabgabe	2.000,00
2630100.5636000	Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00
2710300.5238000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	300,00
	Insgesamt	85.000,00

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus den dazugehörigen Einzahlungs- bzw. Auszahlungskonten.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



Ralf Drescher
Landrat